

Cafeteria-Regelungen

Stand: Januar 2026

Grundlage:

- » Gesetz Nr. 117/1995 über die Einkommenssteuer (*1995. évi CXVII. törvény - a személyi jövedelemadóról*)
- » Regierungsverordnung Nr. 76/2018 über die Regeln der Ausstellung und Verwendung de Széchenyi Pihenő Kártya (*76/2018. (IV. 20.) Korm. rendelet - a Széchenyi Pihenő Kártya kibocsátásának és felhasználásának szabályairól*)
- » Stellungnahmen der Steuerbehörde vom 14.05.2020 über die steuerpflichtige Versicherungsgebühr (*Adóköteles biztosítási díj -*
https://nav.gov.hu/ado/szja/Adokoteles_biztositas20200514)

Änderung bei der Steuerzahlung nach Zusatzleistungen mit günstiger Besteuerung: nach der neuen Regelung ist die Steuer vom Arbeitgeber in dem Folgemonat nach Quartalsende zu entrichten.

Die Regelungen zur Steuerzahlung können sich im Laufe des Jahres ändern!

1. Széchenyi Pihenő Kártya (SZÉP-Karte)

Steuersatz:	28 % bis zum festgelegten Betrag, über dem Betrag 33,04%
Bemerkung/Sonstiges:	Höchstens 570.000 Forint/Jahr Der erhaltene Betrag kann für Beherbergung, Verpflegungsdienstleistungen in Gastronomiebetrieben (einschließlich Verpflegung am Arbeitsplatz), Freizeit-, Erholungs- und Gesundheitsdienstleistungen und im Jahr 2025, für die Renovierung von Wohnungen ausgegeben werden.

2. Széchenyi Pihenő Kártya Aktív magyarok (SZÉP-Karte Aktive Ungarn)

Steuersatz:	28 % bis zum festgelegten Betrag, über dem Betrag 33,04%
Bemerkung/Sonstiges:	Höchstens 120.000 Forint/Jahr Der erhaltene Betrag kann für bestimmte Freizeit- und Sportaktivitäten verwendet werden.

3. Wohnbeihilfe für Arbeitnehmer unter 35

Steuersatz:	28 % bis 1.800.000 HUF/Jahr
Bemerkung/Sonstiges:	Voraussetzung für die Gewährung ist die Vorlage eines Miet- oder Leihvertrags. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Steuerbehörde informationspflichtig

4. Steuerfreie Zusatzleistungen

2.1. Kosten für Kinderkrippen und Kindergärten

Bemerkung/Sonstiges:	Gesamtausgaben (einschließlich Verpflegungskosten) können auf der Grundlage einer auf den Namen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers ausgestellten Rechnung vom Arbeitgeber übernommen werden.
-----------------------------	---

2.2. Kosten für Virentests

Bemerkung/Sonstiges:	Kosten für Impfungen oder epidemiologische Untersuchungen auf der Grundlage einer auf den Namen des Arbeitnehmers ausgestellten Rechnung
-----------------------------	--

2.3. Eintrittskarten für Sport- und kulturelle Veranstaltungen

Bemerkung/Sonstiges:	Höchstens 290.800 HUF/Jahr. Kann nicht in Form eines Gutscheins gewährt und nicht als Bargeld ausgezahlt werden. Eintrittskarten für Ausstellungen, Theater-, Tanz-, Zirkus- oder Musikaufführungen, aber auch Bibliotheksgebühren
-----------------------------	---

2.4. Bereitstellung von Fahrrädern

Bemerkung/Sonstiges:	Vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes Fahrrad oder Elektrofahrrad mit einer maximalen Motorleistung von 300 W
-----------------------------	--

2.5. Firmenwagen

Bemerkung/Sonstiges:	Private Nutzung eines Firmenwagens und die damit verbundenen Mautgebühren; Nutzung eines Autos, das über einen Carsharing-Dienst erworben wurde
-----------------------------	---

2.6. Kostenerstattung für Home Office

Bemerkung/Sonstiges:	Höchstens 29.080 HUF/Monat
-----------------------------	----------------------------

3. Zusatzleistungen mit günstiger Besteuerung

Steuersatz: 33,04 %

3.1. Auszahlungen auf die SZÉP-Karte über dem Grenzwert

3.2. Geschenke mit geringem Wert

Bemerkung/Sonstiges: Dreimal im Jahr, max. 29.080 HUF, muss dokumentiert werden

3.4. Telefon (Handy, Festnetz, Net)

Bemerkung/Sonstiges: Sofern im Interesse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zur Verfügung gestellt wurde

3.5. Einzahlungen in Kassen

Bemerkung/Sonstiges: Gezielte Zulagen, die nicht auf ein individuelles Konto eingezahlt werden können; die Gelder fließen in einen separaten Fonds (Gesundheits- oder Rentenversicherungsfonds), über dessen Verwendung der Arbeitgeber entscheidet

5. Spezielle Regelungen

5.2. Einzahlungen in freiwillige Renten- oder Krankenkassen

Steuersatz: 41,6 %

Bemerkung/Sonstiges: Sie werden nach den allgemeinen Regelungen besteuert, der Arbeitnehmer erhält aber jährlich eine Steuergutschrift nach den Einzahlungen (höchstens 150.000 HUF/Jahr)

5.3. Wohnungskredite

Bemerkung/Sonstiges: Der Arbeitgeber kann ein zinsloses Darlehen von bis zu 10 Mio. HUF gewähren, wobei die angemessene Größe der Wohnung nicht geprüft werden muss

5.1. Dauerfahrkarte zur Arbeit

Steuersatz:	wie Arbeitslohn, unter Auflagen steuerfrei
Bemerkung/Sonstiges:	Lokale Fahrten zur Arbeit und zurück (d.h. der Arbeitnehmer wohnt und arbeitet in der gleichen Ortschaft) werden nicht als Pendeln betrachtet, der Preis zur Verfügung gestellten Dauerkarten ist als Einkommen nach den allgemeinen Regeln zu versteuern. Die Bedingung für die Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitnehmer seine Tätigkeit täglich außerhalb des Arbeitsortes ausübt.

Kontakt:

Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer

Kornélia John

Bereich Umwelt, Recht und Steuern

Telefon: +36 1 345-7642

Mobil: +36 30 200 1595

E-Mail: john@ahkungarn.hu

Webseite: www.ahkungarn.hu

H-1024 Budapest, Lövőház u. 30.